

15. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der FDP

Mehr Berlin, weniger Staat (2) Berliner Stadtplanung vereinfachen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bau-
gesetzbuchs (AGBauGB)**
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Stadtentwicklungspläne

(1) Zur Entwicklung des Stadtgebietes können im Rahmen der Flächennutzungsplanung Stadtentwicklungspläne aufgestellt werden, die Zielvorstellungen für das gesamte Stadtgebiet oder für Teilräume von gesamtstädtischer Bedeutung darstellen. Die Stadtentwicklungspläne können Maßnahmenarten, -räume und zeitliche Stufungen umfassen und sind mit den Bezirken und Trägern öffentlicher Belange aufeinander abzustimmen. Vom Senat beschlossene Stadtentwicklungspläne sind verwaltungsintern bindend und in der Bauleitplanung bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die zuständige Senatsverwaltung legt nach Anhörung der zuständigen Bezirke die Teilräume von gesamtstädtischer Bedeutung fest.

(2) Beschlossene räumliche Planungen und Entwicklungskonzepte der Bezirke sind verwaltungsintern bindend, soweit sie der übergeordneten Planung nicht widersprechen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach der Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung und spätestens einen Monat vor der Festsetzung zeigt das Bezirksamt den Bebauungsplan der zuständigen Senatsverwaltung an.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Bezirksamt setzt den Bebauungsplan als Rechtsverordnung fest.“

3. § 7 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ein dringendes Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei

1. Vorhaben, die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren,
2. städtebaulichen Entwicklungsbereichen,
3. beschlossenen Stadtentwicklungsplänen nach § 4 Abs. 1, sofern im Einzelfall bereits Maßnahmen zu deren Realisierung eingeleitet worden sind oder kurzfristig eingeleitet werden sollen,
4. übergeordneten Anlagen und Standorten des Gemeinbedarfs sowie der Ver- und Entsorgung,
5. überbezirklichen Verkehrsplanungen,
6. überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen für die Verfassungsorgane des Bundes und von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung“

(1) Die Aufgaben nach § 6 werden von der zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen, wenn

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans der Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dient oder
2. der Senat nach Anhörung des zuständigen Bezirkes durch Beschluß festgestellt hat, dass ein bestimmtes Gebiet von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung ist.

(2) Für die Festsetzung des Bebauungsplans gilt § 6 Absatz 5 und 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der zuständigen Senatsverwaltung geltend zu machen sind.“

5. § 9 wird aufgehoben.

6. § 10 Absatz 6 wird aufgehoben.

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Informationspflicht und Eingriff bei Vorhaben

Bei einer Entscheidung über Vorhaben, die

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 8 Abs. 1 liegen oder
2. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen können und nicht im Rahmen des § 5 mitgeteilt worden sind oder
3. dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Abs. 1 berühren,

ist die zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nach Eingang der Bauvorlagen zu unterrichten. Für die Ausübung des Eingriffsrechts gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 4 sinngemäß.“

Artikel II

8. Nr. 8 (2) des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (ZustKat AZG) erhält folgende Fassung:

„(2) Flächennutzungsplan und Stadtentwicklungspläne; Bebauungspläne und vorhaben bezogene Bebauungspläne einschließlich Planverfahren und Veränderungsperren, die der Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienen oder in Gebieten von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung liegen.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen der Verwaltungsreformgesetzgebung der vergangenen Jahre ist auch das Berliner Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) novelliert worden. Diese Novellierung war bedeutsam, nicht nur weil das Gesetz an sich schon in Umsetzung planungsrechtlicher Bestimmungen des Baugesetzbuches erhebliche Auswirkungen auf die Stadtentwicklung Berlins hat, sondern auch, weil sie für das Berliner Planungssystem und die Planverfahren eine Reihe von Verbesserungen mit sich brachte. In Anbetracht der Haushaltskrise Berlins und des unvermeidlichen Bürokratieabbaus in Berlin sind eine Reihe weiterer aufgaben- und verfahrensbezogener „Verschlankungen“ des Gesetzes erforderlich, die dazu beitragen sollen, den Verwaltungsaufwand weiter zu reduzieren. Zu den Novellierungsvorschlägen im einzelnen:

Zu Nr. 1:

Die bundesgesetzlich vorgegebenen formellen Planungsinstrumente Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung werden in Berlin durch die informellen Planungsebenen Stadtentwicklungsplanung (StEP) und Bereichsentwicklungsplanung (BEP) ergänzt. Hinzu kommen weitere Planarten wie z.B. das vom Senat beschlossene Planwerk Innenstadt. Diese für Außenstehende verwirrende Planungsvielfalt gilt es zu bereinigen. Die in der Zuständigkeit der Bezirke liegende BEP, die auf Grund ihrer Formalisierung und des mit ihr verbundenen Verfahrensaufwandes von den Bezirken nur sehr ungleichmäßig bearbeitet wird, bedarf im AGBauGB auch aus systematischen Gründen keiner Regelung mehr. Die in der Zuständigkeit der Hauptverwaltung liegende StEP ist dagegen zu flexibilisieren und in ihrer Wertigkeit gegenüber bezirklichen Planungen zu präzisieren, auch um zu vermeiden, dass Planungen der Hauptverwaltung und der Bezirke in eine planerische „Pattsituation“ geraten, die die Durchsetzung gesamtstädtischer Planungsziele erschwert.

Zu Nr. 2:

Die Bezirke sind zwar in der Regel für die Aufstellung der Bebauungspläne zuständig, jedoch liegt inkonsequenterweise die Rechtsprüfung der Pläne bei der Hauptverwaltung, was sachlich nicht geboten ist und zu Verfahrensverzögerungen beiträgt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum den Bezirken im Rahmen ihrer erweiterten Zuständigkeiten nicht auch dieser Verfahrensschritt zugeordnet werden kann. Es genügt im Hinblick auf das Eingriffsrecht der Hauptverwaltung die Beibehaltung der Anzeigepflicht der Bezirke.

Zu Nr. 3:

Der „Katalog“ für das Vorliegen dringender Gesamtinteressen Berlins als Voraussetzung für die Wahrnehmung

des Eingriffsrechts gemäß § 13a Abs. 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz wird bereinigt und entsprechend dem Vorschlag zur Novellierung des § 4 um den Punkt „beschlossene Stadtentwicklungspläne“ erweitert (siehe oben zu Nr. 1). Damit wird klargestellt, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch die Stadtentwicklungsplanung dringende Gesamtinteressen Berlin begründen kann, womit die Belange der gesamtstädtischen Planung zusätzlich betont und ihre Durchsetzung erleichtert wird.

Zu Nr. 4 und 5:

In wichtigen Fällen können Bebauungspläne von der Hauptverwaltung aufgestellt werden. Es handelt sich um die „Gebiete von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung“. Das Verfahren zur Festlegung dieser Gebiete ist wegen der vorgeschriebenen Beteiligung des Rates der Bürgermeister und des Abgeordnetenhauses zu aufwendig. In Zukunft soll die Festlegung der entsprechenden Gebiete durch den Senat ohne Befassung des Rates der Bürgermeister und des Abgeordnetenhauses erfolgen. Das Parlament wird bei der Aufstellung der Bebauungspläne beteiligt. Auf dieser Grundlage ist auch eine redaktionelle Zusammenfassung der bisherigen §§ 8 und 9 des AG-BauGB möglich.

Zu Nr. 6 und 7:

Bei Vorhaben, die dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigen können, unterrichten die Bezirke die Hauptverwaltung gelegentlich zu spät und nehmen Festlegungen vor, die den gesamtstädtischen Belangen zuwider laufen. Es wird nunmehr klargestellt, dass die Unterrichtung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu geschehen hat. Nach der „Fusion“ der Bauverwaltung und der Stadtentwicklungsverwaltung können nun auch die in den alten §§ 11 (Abs. 6) und 17 enthaltenen Unterrichtungspflichten der Bezirke redaktionell zusammengefasst werden.

Zu Nr. 8:

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur des Zuständigkeitskataloges im Sinne der Anpassung an die bestehende Rechtslage und an die Novellierungsvorschläge.

Berlin, den 19.11.2002

Dr. Lindner v. Lüdeke Schmidt
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP